

Rückblick auf die Mitarbeiterversammlung 2015

Die diesjährige Mitarbeiterversammlung (07.10.2015) war aus unserer Sicht recht gut besucht. Vermutlich war das Thema „Überlastungsanzeige richtig anzeigen“ auch bei vielen Mitarbeitenden von Interesse. Für alle die nicht dabei sein konnten bzw. nochmal nachlesen möchten, ist die Präsentation auf unserer Homepage—www.mav-celle.de—zu finden. Toll, dass der Wahlausschuss aufgestellt und gewählt wurde. Die Atmosphäre der Veranstaltung wurde in jedem Fall sehr schön durch die Andacht, die musikalische Begleitung und den Reisesegen bereichert.

Die MAV bedankt sich bei allen dafür.



Die Mitarbeitervertretung wünscht allen Kolleginnen und Kollegen eine schöne Adventszeit, ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Wir möchten gern auf Themenwünsche der Mitarbeitenden eingehen, daher freuen wir uns über Vorschläge von euch für eines unserer nächsten MAV-Infoheftchen. Schickt uns dazu einfach eine Mail mit euren Vorschlägen an: MAV.Celle@evlka.de. Wir freuen uns darauf.

Mitglieder der MAV

Sabine Barras (Vorsitzende der MAV) Kindergartenleiterin
Tel: 05141/7505-500 od. 505

Elke Borcherdt Krippenleiterin in Celle-Neustadt
Tel: 05141/42399

Gudrun Hundt Bereitschaftskraft im Carl-Böttcher-Haus
Tel: 05141 / 4849680

Renate Jobusch Ergotherapeutin im Carl-Böttcher-Haus
Tel: 05141 / 4849680

Marita Kanne Pfarrsekretärin in Celle– Neuenhäusen
Tel: 05141/25288

Veronika Kloth Verwaltungsanstelle im Kirchenamt Celle
Tel: 05141/7505-130

Sabine Koppelmann Diplom Sozialarbeiterin
Tel: 05141 / 902011

Ralf Pfeiffer Küster der Stadtkirche in Celle
Tel: 05141/550345

Inge Riegel (Schriftführerin) Kindergartenleiterin in Wietze
Tel: 05146/2154

Silke Schlingmann (stellv. Vorsitzende) Krankenschwester in der Diakoniestation Winsen Tel: 0175/3505611

Brigitte Siebe Leiterin der Beratungsstelle für Arbeitslose in Celle
Tel: 05141/9090-386

Margot Wiegand Altenpflegerin in der Diakoniestation Winsen
Tel: 05143/98570

Mitarbeitervertretung des Ev.-luth.
Kirchenkreises Celle
Berlinstraße 4
29223 Celle

Telefon: 05141/7505-500
Fax: 05141/7505-596
E-Mail: MAV.Celle@evlka.de

Mehr Info auch unter:
www.mav-celle.de



Mitarbeitervertretung des
Ev.-luth. Kirchenkreises Celle

MAV - Info

02 - 2015

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Der Inhalt dieses Flyers ist teilweise wieder mit Themen ausgerichtet, zu denen wir als MAV von Mitarbeitenden befragt wurden.

Vielleicht ist ja auch etwas davon für Sie von Interesse.

- Jahresurlaub
- Verfall des tariflichen Jahresurlaub bei langanhaltender Erkrankung
- Arbeitsbefreiung
- Weg zur Eigenbeteiligung der Beschäftigten an der ZVK weiterhin offen
- Nicht ohne (m)eine MAV—Wahlaufruf zur MAV Wahl 2016
- Rückblick auf die Mitarbeiterversammlung vom 07. Oktober 2015
- Weihnachtsgruß

Jahresurlaub

Jedem kirchlichen Mitarbeiter und jeder kirchlichen Mitarbeiterin stehen bei einer 5-Tage-Woche 30 Urlaubstage im Kalenderjahr zu. Der Urlaub muss laut § 7 Bundesurlaubsgesetz im laufenden Kalenderjahr gewährt und **genommen** werden.

Resturlaub, der nicht bis zum Ablauf der ersten 9 Monate des folgenden Urlaubsjahres angetreten worden ist, verfällt. Somit muss übertragener Resturlaub des Vorjahres spätestens am 30. September des Folgejahres angetreten werden, um nicht zu verfallen.

Verfall des tariflichen Jahresurlaub bei langanhaltender Erkrankung

Anders sieht die Lage aus, wenn ein Beschäftigter aufgrund lang andauernder Erkrankung seinen Erholungsurlaub nicht nehmen kann. Im Rahmen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und Auslegung durch das Bundesarbeitsgericht darf aufgrund lang andauernder Erkrankung nicht genommener Jahresurlaub nicht im Rahmen solcher Fristen verfallen. Dabei hat das Bundesarbeitsgericht es als rechtskonform angesehen, dass die Urlaubsübertragung bei längerer Krankheit auf 15 Monate beschränkt werden kann. Ein entsprechendes Urteil des Landesarbeitsgerichtes Hamm vom 22.03.2012 (6 Sa 1176/09) wird daher auch auf den Bereich des öffentlichen Dienstes übertragen.

Arbeitsbefreiung (§ 29 TV-L, § 23 DVO)

Unter folgenden Voraussetzungen ist es möglich Arbeitsbefreiung zu erhalten:

1 Tag:

Niederkunft der Ehefrau

2 Tage:

Tod des Ehepartners, eines Kindes, eines Elternteils, eines Schwiegerelternteils, eines Bruders oder Schwester

Schwere Erkrankung:

- eines Angehörigen, der im selben Haushalt wohnt: 1 Tag im Kalenderjahr
- eines Kindes bis zum 12. Lebensjahr: bis zu 4 Tage im Kalenderjahr

der Betreuungsperson (für ein pflegebedürftiges Kind bis 8 Jahr): bis zu 4 Tage im Kalenderjahr. **Der Arzt muss die Notwendigkeit bescheinigen.**

Die Mitarbeitenden erhalten auch Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts zur Erfüllung allgemeiner Pflichten nach dem Recht der beteiligten Kirchen

- zur Ausübung kirchlicher öffentlicher Ehrenämter,
- zur Ausübung des kirchlichen Wahl- und Stimmrechts und zur Beteiligung an kirchlichen Wahlausschüssen.

Die Mitarbeitenden können zur Ausübung kirchlicher Aufgaben im Rahmen einer genehmigten unentgeltlichen Nebentätigkeit und in sonstigen begründeten Fällen, z. B. zur Teilnahme am Deutschen Evangelischen Kirchentag, an Veranstaltungen beruflicher Vereinigungen oder zur beruflichen Fortbildung, unter Fortzahlung des Entgelts die erforderliche Arbeitsbefreiung erhalten.

Die Mitarbeitenden erhalten ferner Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts **für einen Arbeitstag**

- bei ihrer kirchlichen Trauung,
- bei der Taufe, bei der Konfirmation, bei einer entsprechenden kirchlichen Feier und bei der kirchlichen Trauung ihres Kindes. Fällt der Anlass der Freistellung auf einen arbeitsfreien Tag, entfällt der Anspruch auf Arbeitsbefreiung.

Die Mitarbeitenden erhalten ferner Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts für **jeweils zwei Arbeitstage** beim Tode eines Elternteils des Ehegatten, eines Großelternteils, eines Stiefelternteils, eines Bruders oder einer Schwester.

Weg zur Eigenbeteiligung der Beschäftigten an der ZVK weiterhin offen

Wie der Gesamtausschuss schon am 29.06.2015 berichtete, plant die hannoversche Landeskirche die Einführung einer Eigenbeteiligung der Beschäftigten an den Umlagen zur Zusatzversorgung. Der Weg dorthin ist aber wieder offener, als es im Juni noch den Anschein hatte. Im Gesetzesentwurf des Landeskirchenamtes, welcher in den Kirchensenat eingebracht wurde, war noch eine Umsetzung im Rahmen des Ersten Weges geplant. Eine solche einseitige Rechtssetzung wurde von den beiden in der Arbeits- und Dienstrechtlichen

Kommission vertretenen Arbeitnehmerorganisationen Verband kirchlicher Mitarbeiter und Kirchengewerkschaft Niedersachsen, sowie vom Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen der hannoverschen Landeskirche deutlich abgelehnt. Im Kirchensenat wurde der Gesetzesentwurf nun am 14.07.2015 an das Landeskirchenamt mit dem Auftrag zurücküberwiesen, zu versuchen, doch noch eine Regelung zur Eigenbeteiligung im Dritten Weg zu erreichen. Über die weitere Entwicklung werden wir entsprechend berichten.

Nicht ohne (m)eine MAV ! – Aufruf zur Teilnahme an der MAV-Wahl 2016

Am 07. Dezember 2015

wird die neue gemeinsame

Mitarbeitervertretung des Kirchenkreises Celle und der Diakonie Südheide gGmbH gewählt. Hierzu unser Aufruf zur Teilnahme an der Wahl der neuen Mitarbeitervertretung.



Nur durch eine hohe Wahlbeteiligung ist es möglich, eine gerechte und funktionierende MAV zu erhalten. Damit könnt ihr auch der Person der ihr am meisten Vertrauen schenken würdet/wollt in das Gremium wählen.